

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 31. März 1909.

No. 10.

Inhalt: Verordnung betr. Gewerbesteuer in Mahenge. -- Verordnung betr. die Müllabfuhr im Stadtkreis Kilwa. -- Bekanntmachung betr. Mitglieder des Bezirksrats Kilwa. -- Bekanntmachung betr. Lungenseuche in Issansu, Iramba und Iyambi -- Bekanntmachung betr. das Sanatorium Wugiri. -- Bekanntmachung betr. Ernennung eines Vizekonsuls in Salisbury. -- Bekanntmachung betr. Abhaltung von Gerichtstagen in Morogoro. -- Personalien.

Verordnung.

Mit dem 1. April 1909 tritt die Gewerbesteuerverordnung vom 7. Dezember 1907—Amtlicher Anzeiger No. 3.08—für den Militärbezirk Mahenge in Kraft.

Daressalam, den 29. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 5003/. I NS.

Verordnung.

betr. die Müllabfuhr im Stadtkreis Kilwa.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betr. das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten (Kol. Bl. S. 509) wird für den Stadtkreis Kilwa verordnet was folgt:

§ 1.

Das Ausschütten von Kehrlicht, Müll, sowie von Abfällen aller Art an andern als den vom Bezirksamt bezeichneten Orten innerhalb des Stadtkreises Kilwa, ist verboten.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Abfälle sind; solange sie auf dem Hausgrundstück verbleiben, in geschlossenen Behältern (z. B. gedeckten Müllgruben, geschlossenen Kästen) aufzubewahren.

Diese Behälter sind mindestens 2 mal in der Woche sorgfältig auszuleeren, unter möglichster Vermeidung jeder Verursachung von Staub und üblen Gerüchen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden an Europäern mit Geldstrafe bis zu 20 Rp., für welche im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu einer Woche tritt, geahndet.

Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige werden nach Massgabe der Reichskanzler-Verordnung vom 22. April 1896 bestraft.

§ 4.

Das Bezirksamt richtet eine dieser Verordnung entsprechende Müllabfuhr ein.

Jeder Haushaltungs- oder Hausvorstand hat die Berechtigung, ihm die Entleerung der Behälter zu übertragen und entledigt sich dadurch der ihm bei nicht rechtzeitiger Entleerung treffenden Verantwortung. Die Hausbesitzer der Vorstädte sind hiervon ausgeschlossen, haben vielmehr ihre Abfälle und Müll selbst an die ihnen hierfür zugewiesenen Plätze zu schaffen.

Als Entgelt für die Besorgung der Abfuhr erhält der Fiskus von dem Haushaltungs- oder Hausvor-

stande vierteljährlich eine Gebühr, welche $33\frac{1}{3}\%$ des Jahresbetrages der Häuser- und Hüttensteuer beträgt.

Bewohnt der zahlungspflichtige Haushaltungsvorstand nur einen Teil des Hauses, so wird nur ein entsprechender Teil der Gebühr erhoben.

Eine Kündigung der Abfuhr bei dem Fiskus findet nur auf den Schluss des Kalendervierteljahres statt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Daressalam, den 27. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 3625 I NS.

Bekanntmachung.

An Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Bode ist das bisherige stellvertr. Mitglied F. Steinhagen in Samanga zum ordentlichen Mitglied, und an Stelle des Letzteren der Kaufmann G. Wachsmuth in Kisiwani zum stellvertretenden Mitglied des Bezirksrats Kilwa ernannt worden.

Daressalam, den 31. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 5164 I NS.

Bekanntmachung.

Nachdem die ansteckende Lungenseuche der Ziegen und Schafe in den Landschaften Issansu, Iramba und Iyambi erloschen ist, werden die in der Bekanntmachung von 18. Oktober 1907 - J. No. 19601 V - Amtlicher Anzeiger No. 24) getroffenen Anordnungen hierdurch wieder aufgehoben.

Die Verordnungen vom 8. Januar 1904 - J. No. Ia 5291 - Amtlicher Anzeiger No. 2/04) und vom 5. März 1904 - J. No. Ia 712 - (Amtlicher Anzeiger No. 6/04) bleiben weiterhin in Kraft.

Daressalam, den 25. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 4983 V.

Bekanntmachung.

Vom 15. April 1909 an wird die Lieferung der Verpflegung im Lienhardt-Sanatorium Wugiri während der Sommermonate eingestellt.

Es bleiben jedoch die Räume des Kurhauses für Besucher, die sich selbst verpflegen und für Bedienung sorgen müssen, gegen Zahlung von 2 Rp. für

den Tag und die Person auch weiter zur Verfügung gestellt.

Daressalam, den 26. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 538 IV.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann A. Bodong ist zum Vizekonsul des Reichs in Salisbury (Rhodesia) ernannt worden.

Daressalam, den 24. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 5167.

Bekanntmachung.

Seitens des hiesigen Bezirksgerichtes ist die Einrichtung eines monatlichen Gerichtstages in Morogoro beschlossen worden. Abgesehen von der Abhaltung im Voraus bestimmter Termine wird an dem Gerichtstag dem Publikum Gelegenheit geboten werden, Klagen, Anzeigen und sonstige Anträge in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit unmittelbar beim Gericht anzubringen.

Der Termin, an welchem die Gerichtstage stattfinden, wird zu Anfang jeden Monats durch das Kaiser-

liche Bezirksamt Morogoro in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

Daressalam, den 19. März 1909

Der Kaiserliche Bezirksrichter
Dr. v. Boxberger.

J. N. I gen. 13 B. G.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement.

Heimgereist bzw. abgereist mit Heimatsurlaub: Mit R. P. D. „Adolf Woermann“ am 21. März 1909 ab Daressalam; kom Bureau-Assistent I Kl. Westhaus, Förster Dankert, Steuermann Schnieders; mit Gouvernementsdampfer am 26. März 1909 zum Anschluss an den am 27. März 1909 von Zanzibar abgehenden Dampfer der Messageries Maritimes: Kanzlei-Gehilfe S. Mayer.

Versetzt: Bezirksamtsssekretär Cruse zum Bezirksamt Tanga, abgereist mit D. O. A. L. Dampfer am 21. März 1909, kom. Sekretär Krepp vom Bezirksamt Tanga zum Gouvernement, eingetroffen mit D. O. A. L. Dampfer am 24. März 1909, kom. Bureauassistent I. Kl. Verch zum Bezirksamt Mpapua, abgereist am 22. März 1909, Lehrer Krumm von Kilwa nach Daressalam, Zollhilfsbeamter Fuhrmann vom Zollamt II. Klasse Lindi zum Hauptzollamt Daressalam, beide eingetroffen am 20. März 1909.

Ausgeschieden: Zeichner Gareis mit Ablauf des 15. März 1909.